

Sächsische G l b = Z e i t u n g.

Amts-, Anzeige- und Unterhaltungsblatt
für

Schandaу, Sebnitz und Sohustein.

Durch alle Postanstalten zu beziehen. Pränumerationspreis vierteljährlich 10 Ngr.

Nr. 16.

Freitag, den 16. April

1858.

Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze:

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend.

Vom 12. März 1858.

Zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Einführung eines neuen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, wird verordnet wie folgt:

§. 1. Als technische Organe für die Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Einführung eines neuen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, werden errichtet

eine königliche Normal-Michungs-Commission in Dresden

und eine von der Bestimmung des Ministeriums des Innern abhängige Anzahl von

Michämtern

und zwar letztere in denjenigen Orten, welche von dem Ministerium des Innern demnächst besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 2. Die Normal-Michungs-Commission wird gebildet aus zwei von dem Ministerium des Innern mit Auftrag zu versehenen Beamten — als dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter — aus mindestens einem theoretisch gebildeten technischen Mitgliede und aus einem praktischen Mechaniker, welcher für Behinderungsfälle zugleich das technische Mitglied vertritt. Alle Mitglieder sind, soweit sie nicht den Staatsdiener eid bereits abgeleistet haben, nach der der Verordnung vom 2. November 1837 beigegebenen Formel B. zu vereiden. Die Normal-Michungs-Commission führt im Siegel das königliche Wappen mit der Umschrift: K. S. Normal-Michungs-Commission. Ihre Stempel bestehen aus der königl. Krone und den darunter gesetzten Buchstaben N. A. C.; für ganz kleine Gegenstände nur aus der königlichen Krone.

§. 3. Der Geschäftskreis der Normal-Michungs-Commission erstreckt sich über folgende Gegenstände: 1) Aufbewahrung der Urgewichte (vergl. jedoch §. 2 des Gesetzes) und Urmaaße; 2) Beschaffung sämtlicher Normalgewichte, Normalmaaße, Stempel und wichtigeren Michapparate für die Michämter des Landes, mit Ausnahme des Berg-Michamtes zu Freiberg; 3) Prüfung des technischen Personals der Michämter, mit Ausnahme des Berg-Michamtes; 4) Beaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Michämter (mit Ausnahme des Berg-Michamtes) und Controle über die fortdauernde Richtigkeit der denselben übergebenen Normalgewichte und Normalmaaße; 5) ausschließliche Michung und Stempelung der für Juwelen, edle Metalle und Münzen, sowie für wissenschaftlichen Gebrauch bestimmten hundert- oder tausendtheiligen Gewichtssäße, mit Ausnahme jedoch der Proportionalgewichte für Brückenwaagen, deren Michung auch den Michämtern zusteht, und der für den Bergbau bestimmten Maaße und Gewichte; später (§. 5 des Gesetzes) auch die Michung und Stempelung der Medicinalgewichte. Rücksichtlich der Geldgewichte gehen die durch die Verordnung vom 4. August 1857 der provisorischen Gewichts-Michungs-Commission aufgelegten und erteilten Pflichten und Befugnisse auf die Normal-Michungs-Commission über. — Der Normal-Michungs-Commission ist ferner freigestellt: 6) der Verkauf geachteter und gestempelter Normalgewichte und Normalmaaße nach einem zu veröffentlichenden Preis-Courante; 7) die Prüfung jeder Art von Waagen, sowie von Maaßen und Gewichten für den wissenschaftlichen und Privatgebrauch, deren Richtigkeit mit Hilfe der sächsischen Urgewichte und Urmaaße controlirt werden kann, auch wenn sie in Größe und Eintheilung mit dem Landesgewichte und den Landesmaaßen nicht übereinstimmen. Doch sind solche nicht mit dem Stempel der Normal-Michungs-Commission zu versehen. 8) Endlich ist in allen, den technischen Theil des Maaß- und Gewichtswesens betreffenden Dingen die Normal-Michungs-Commission das sachverständige Organ, dessen sich die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern zu bedienen haben.

§. 4. Die zu errichtenden Michämter werden in der Regel (vergl. §. 5) auf Kosten und für Rechnung der genannten Stadtgemeinden eingerichtet und unterhalten. Jedes derselben wird zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Stadtraths als Vorstand, dem ein geeigneter Stellvertreter für Behinderungsfälle zu bestimmen ist, und aus einem technischen Beamten, welcher entweder zugleich die Geschäfte des Michmeisters versieht, oder welchem ein besonderer Michmeister beigegeben ist. Der Stadtrath ist die Dienstbehörde für das gesammte Personal, doch bedürfen die Ernennungen der Vorstände und technischen Beamten der Bestätigung der Kreisdirection. Die technischen Beamten und Michmeister haben ihre Qualification zu dem Geschäfte durch bei der Kreisdirection einzureichende Zeugnisse und, soweit solche nach Vernehmung mit der Normal-Michungs-Commission allein nicht als ausreichend befunden werden, durch eine vor der Normal-Michungs-Commission zu bestehende Prüfung nachzuweisen. Alle Beamte des Michamtes und wo ein besonderer Michmeister angestellt ist, auch dieser, sind bei dem Stadtrathe des Ortes, oder, wenn derselbe nur ein juristisches Mitglied zählt und dieses zum Vorstande des Michamtes ernannt wird, bei dem Gerichtsamte des Ortes nach der, der Verordnung vom 2. November 1837 beigegebenen Formel B. zu verpflichten.

§. 5. Es ist vorbehalten, an Orten, wo sich die Füglichkeit der Errichtung eines städtischen Michamtes nicht darbietet, aber des Bedürfnis die Errichtung eines Michamtes erheischt, königliche Michämter zu errichten, auch nach Befinden städtische Michämter ganz